

Mietübernahme bei vorübergehendem Haftaufenthalt Hinweise zum Antrag nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

1. Ich muss eine Haftstrafe antreten. Was passiert mit meiner Wohnung?

Grundsätzlich trägt jeder Mieter die Wohnungsmiete selbst, egal, ob die Wohnung genutzt wird oder nicht. Wer in schwierigen sozialen Verhältnissen lebt und nicht imstande ist, die Miete zu tragen, kann die Übernahme der Miete beim Sozialamt beantragen. Die Wohnung muss dann nicht aufgelöst werden.

Wird die Wohnung gemeinsam mit weiteren Personen bewohnt und wurden bislang Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht, wird während der Dauer der Haft die Mietbelastung grundsätzlich auf die in der Wohnung verbleibenden Personen aufgeteilt, sodass sich deren Leistungsanspruch entsprechend erhöht; eine Übernahme der anteiligen Unterkunftskosten nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgt in diesen Fällen nicht. Der bisherige Sozialleistungsträger ist über den Haftantritt und die voraussichtliche Dauer der Haft unverzüglich zu informieren.

2. Wie wird die Leistung erbracht? Wer erhält die Zahlung?

Die Leistung wird frühestens ab Kenntnisnahme des Sozialamtes der Stadt Siegen gewährt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der tatsächlich zu zahlenden Miete. Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden vom Sozialamt direkt an den Vermieter überwiesen.

3. Welche Unterlagen sind zur Beantragung der Leistung notwendig?

Neben dem vorstehenden Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Haftbescheinigung mit Angabe der Haftart und voraussichtlicher Haftdauer;
- Nachweis der Miete (Mietvertrag, Mietbescheinigung);
- gegebenenfalls Bewilligungs- und Einstellungsbescheid des Jobcenters;
- Nachweise über sonstiges Einkommen (beispielsweise letzte Verdienstabrechnungen);
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vor der Inhaftierung;
- Nachweise über Vermögen (beispielsweise Sparbücher, Lebensversicherungen);
- bei ausländischen Personen: Nachweis über den Aufenthaltsstatus.

4. Was ist noch zu erledigen?

Gleichzeitig zum Antrag auf Leistungen zum Erhalt der Wohnung nach §§ 67 ff. SGB XII ist ein Antrag auf Wohngeld für die Zeit der Inhaftierung zu stellen (Nachrang der Sozialhilfe). Bei der Bewilligung von Wohngeld vermindert sich der Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII um den Wohngeldanspruch. Zuständig ist die Wohngeldbehörde am bisherigen Wohnort: Stadt Siegen, Abteilung 5/1-3 Wohnen, Rathaus Weidenau/ Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen.